

Steueramt des Kantons Solothurn
juristische Personen

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 42

Oskar Ackermann
Leiter juristische Personen
Telefon 032 627 87 51
oskar.ackermann@fd.so.ch

An alle Banken

**mit Sitz im
Kanton Solothurn**

13. September 2021

**Geschäftsmässig begründete Rückstellungen nach §§ 92 Abs. 1 lit b) und
35 Abs. 2 StG SO und Art. 63 DBG bei Banken
Aktualisierung der Berechnung der steuerlich zulässigen stillen Reserven aufgrund
Einführung des Expected Credit Loss (ECL-) Ansatzes der Finma**

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2020 führte die Finanzmarktaufsicht (FINMA) neue Ansätze zur Rechnungslegung bei Banken ein, insbesondere in Bezug auf Wertberichtigungen für Ausfallrisiken. Der bisherige «Incurred Loss-Ansatz» wird durch den «Expected Credit Loss-Ansatz» (ECL) ersetzt, bei welchem bereits bei der Gewährung von Krediten eine Wertberichtigung zu bilden ist, da die Bank damit ein zusätzliches Risiko auf ihre Bilanz nimmt. Die Anwendung des ECL-Ansatzes sowie die Bestimmung der Höhe der Wertberichtigung erfolgt schematisch je nach Bankenkategorie gemäss Aufsichtsrecht; sie ist verpflichtend für Banken der Kategorien 1 & 2 sowie für überwiegend im Zinsdifferenzgeschäft tätige Banken der Kategorie 3.

Aufgrund dieser Anpassung stellte sich verschiedentlich die Frage, wie diese Änderung im Verhältnis zum geltenden Solothurner Bankenansatz (mit letzter Aktualisierung per Geschäftsjahr 2016) steht.

Für Banken mit Sitz im Kanton Solothurn bleibt der «Solothurner Bankenansatz» auch mit Einführung des ECL-Ansatzes per 01.01.2020 unverändert gültig. Die Bildung von Wertberichtigungen gemäss ECL-Ansatz wird mit den bereits gewährten Rückstellungen nach Solothurner Bankenansatz verrechnet, da sich die Wertberichtigung (ECL-Ansatz) bzw. Rückstellung (Solothurner Bankenansatz) auf das identische Risiko (Kreditausfall) bezieht.

Das bestehende Berechnungsschema wurde entsprechend der vorstehenden Ausführungen ergänzt und beinhaltet künftig zusätzlich eine Berechnung zur Berücksichtigung der gebildeten Wertberichtigungen nach ECL-Ansatz. Die neue Berechnungsgrundlage finden Sie in der Beilage zu diesem Schreiben, zudem wie bis anhin auch auf unserer Homepage unter «Berechnungen»:

<https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/juristische-personen/formulare/formulare-kapitalgesellschaften-genossenschaften/berechnungen/>

Wir danken Ihnen für die jährliche Berechnung der steuerlich maximal zulässigen unversteuerten Rückstellungen und bitten Sie, diese Berechnung jeweils der Steuerdeklaration beizulegen, damit wir die steuerlichen Korrekturen nachvollziehen können.

Besten Dank für die Kenntnisnahme sowie die stets gute Zusammenarbeit. Für Fragen stehen Ihnen die untenstehend Unterzeichnenden gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Oskar Ackermann
Leiter juristische Personen

Oliver Everts
Stv. Leiter juristische Personen